



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
---	--	-----------------------	--

Ihr Zeichen Verkehrsinfrastruktur Fahrweg Planung	Ihre Nachricht vom 08.12.2021	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-17	München, 09.02.2022
--	---	---	-------------------------------

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Stadtwerke München

Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße

Änderungsantrag vom 08.12.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 08.05.2019 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2019 – Tektur c - temporäre Anpassung des Bahnsteigs während der Baumaßnahme Bahnhofplatz 7

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen

1.3c Erläuterungsbericht temporäre Anpassung

3.4c Lageplan 1 Tektur c M 1: 250

3.5c Plan Baufelder Karstadt Tektur c M 1: 500

Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungsplanfeststellungsbeschluss:**

1. Auf Ihren Antrag vom 08.12.2021 hin wird der Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



08.05.2019 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2019 wie in den folgenden Ziffern beschrieben geändert.

2. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

1.3c Erläuterungsbericht temporäre Anpassung

3.4c Lageplan 1 Tektur c M 1: 250

3.5c Plan Baufelder Karstadt Tektur c M 1: 500

3. Der gemäß Ziffer 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 als besonderer Bahnkörper gewidmete Gleisbereich von der vom südlichen Ende des westlich des dritten Gleises im Endzustand verlaufenden Bahnsteigs in West-Ost-Richtung verlaufenden Grenze bis zur vom nördlichen Ende der östlich des dritten Gleises zwischen Bayerstraße und Schützenstraße im Endzustand verlaufenden Gehbahn in Ost-West-Richtung verlaufenden Grenze wird für die Dauer bis zum Abschluss der für die Hochbaumaßnahme Bahnhofplatz 7 erforderlichen Bauphase vorübergehend als straßenbündiger Bahnkörper umgewidmet.

4. Die Anpassungen dürfen nur für die Zeit der Vollsperrung der Luitpoldstraße zur Durchführung der Bauarbeiten am Gebäude Bahnhofplatz 7 erfolgen. Verknüpfungen mit anderen geplanten Baumaßnahmen an benachbarten Gebäuden sind nicht gestattet. Hierfür sind gesonderte Anlieferkonzepte vorzulegen, in denen der Bahnhofplatz keine Rolle spielt.

5. Die geprüften und freigegebenen Bauunterlagen, Prüfberichte, Abnahmeprotokolle und Baustellenbegehungsprotokolle müssen auf der Baustelle zur Einsicht für die technische Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern und deren gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) bestellte Sachkundige vorliegen.

6. Die Geschwindigkeit für Fahrzeuge des motorisierten Individualverkehrs, die den vorübergehend gemäß Ziffer 3. dieses Beschlusses als straßenbündigen Bahnkörper gewidmeten Bereich während der Baumaßnahme Bahnhofplatz 7 befahren, ist auf 10 km/h zu beschränken.

7. Sollte sich herausstellen, dass die geplante Regelung zu größeren Behinderungen und Gefährdungen führt, hat die Stadtwerke München GmbH darauf hinzuwirken, dass eine Anpassung der Beschilderung und Verkehrsführung durch verkehrsrechtliche Anordnung des Mobilitätsreferats der Landeshauptstadt München erfolgt, insbesondere in Form des nachträglichen Ausschlusses bestimmter Anliegergruppen durch Änderung der Beschilderung.

8. Die Trambahnhaltestelle muss nach wie vor barrierefrei erreichbar sein. Einschränkungen der Barrierefreiheit durch die Umbaumaßnahmen sind auszuschließen.

9. Die Stadtwerke München GmbH ist verpflichtet, die Rillenschienen des dritten Gleises, mit deren vermehrten Verschmutzungen durch den Baustellenverkehr zu rechnen ist,

während der Baumaßnahme Bahnhofplatz 7 regelmäßig zusätzlich zu reinigen und den Bauherrn der Baumaßnahme Bahnhofplatz 7 dazu anzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verschmutzungen auf ein Minimum reduziert werden.

10. Bei den Arbeiten im Zusammenhang mit der Bordsteinanpassung ist darauf zu achten, dass der im Erläuterungsbericht, planfestgestellte Unterlage 1.1a, als Platane 3 bezeichnete Baum und die Bäume an der Baustelleneinrichtungsfläche Schützenstraße besonders geschützt werden. Baustellenzufahrt und Bordsteinanpassung sollen außerhalb des Kronenbereichs der Platane 3 vorgesehen werden.

11. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 08.05.2019 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2019 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.

12. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,- € erhoben. Die Höhe der Auslagen wird auf 2,76 € festgesetzt. Somit betragen die Kosten insgesamt 1.002,76 €.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG.

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 08.12.2021, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 16.12.2021, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 08.05.2019 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2019 festgestellten Plan über den Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße zu ändern. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Bauphase. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Anpassung der Planung während der Baustellensituation am Anwesen Bahnhofplatz 7, insbesondere die temporäre Öffnung des südöstlichen Abschnitts des Bahnhofplatzes zwischen Bayerstraße und Schützenstraße, auf dem das Gleis liegt, für den Baustellenverkehr, und vorübergehende Verschiebung der Haltestelle nach Süden.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine zusätzlichen Betroffenheiten Dritter mit sich brachte und daher nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt wurde, als Trägerin öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München an und beteiligte hausintern ihre technische Aufsichtsbehörde.

3. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde nach § 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 hat die Regierung von Oberbayern am 30.11.2018 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Da der Fahrweg der Straßenbahn durch die Änderungsplanung nicht verändert wird, ergeben sich keine Änderungen der Schallemissionen aus dem Straßenbahnverkehr. Da außerdem der Baustellenverkehr nicht auf Dauer angelegt ist, ergeben sich auch keine erheblichen Auswirkungen durch diesen neu hinzugekommenen Verkehr im Hinblick auf den durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Gesamtlärm. Auch auf Natur und Landschaft ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 08.12.2021 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlagen nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 30.11.2018 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Durch den Abbruch der zum Gebäude Bahnhofplatz 7 gehörenden Überbauung in der Luitpoldstraße durch dessen privaten Gebäudeeigentümer ist dort eine Vollsperrung erforderlich. Der Baustellenverkehr für diese Maßnahme muss daher für An- und Abfahrt nach Vorgabe der Straßenverkehrsbehörde, wie aus dem Plan Baufelder Karstadt Tektur c M 1: 500, planfestgestellte Unterlage 3.5c, hervorgeht, über die Südostseite des Bahnhofplatzes und die Schützenstraße erfolgen.

Die geringfügigen Umplanungen, die ausschließlich die Zeit während der Bauphase betreffen, haben, wie die Fachstellenanhörung im Verfahren bestätigt hat, keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens.

Nach bisheriger Planungskonzeption war eine Mitnutzung des Gleises südlich der Schützenstraße für den motorisierten Individualverkehr nicht vorgesehen. Wie aus den Gründen des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 unter D. und E.4 hervorgeht, begründete sich diese Sperrung der östlichen Fahrbahn des Bahnhofplatzes im Bereich der zukünftigen Haltestelle für den motorisierten Individualverkehr zum einen mit der Vermeidung eines möglichen Rückstaus in die Bayerstraße hinter einer an der Haltestelle stehenden Tram.

Gemäß den eingereichten Tekturunterlagen wird jedoch ein Abbiegen von der Bayerstraße in den südöstlichen Bahnhofplatz nur aus Fahrtrichtung Karlsplatz (Stachus) kommend, nur für einen begrenzten Kreis von Berechtigten und nur für einen vorübergehenden Zeitraum ermöglicht. Dies ist auch unter Berücksichtigung der verkehrlichen Zielsetzung ausnahmsweise hinnehmbar.

Zum anderen wurde eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Qualität der fußläufigen Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Fußgängerzone beabsichtigt. Diese Zielsetzung wird noch unterstrichen durch den in der Zwischenzeit gefassten Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt München „Neubau Hauptbahnhof München, Sachstand und Masterplan Mobilität“ vom 23.06.2021. In diesem Beschluss hat der Stadtrat der Schließung des Bahnhofplatzes für den motorisierten Individualverkehr im Zuge der künftigen Umgestaltung des Platzes aufgrund der sich daraus ergebenden erheblichen Potenziale für den Umweltverbund, die Aufenthaltsqualität und Stadtgestaltung zugestimmt.

Eine generelle Öffnung des südöstlichen Abschnitts des Bahnhofplatzes für den motorisierten Individualverkehr ist in diesem Beschluss nicht vorgesehen. Aufgrund der genannten Baustelle ist es lediglich erforderlich, vorübergehend einzelnen Verkehrsarten - Baustellen- und Liefer- sowie Anliegerverkehr - die Nutzung des Gleises zu ermöglichen, um die Erreichbarkeit der Schützenstraße sicherzustellen. Sobald die Baustelle, bzw. die Bauphasen, welche die Sperrung der Luitpoldstraße erforderlich machen, beendet sind, wird wieder der ursprünglich planfestgestellte Zustand hergestellt.

Im Hinblick auf das Fehlen zumutbarer Alternativen für die Verkehrsführung hinsichtlich der einmaligen Abbruchmaßnahme des Überbaus der Luitpoldstraße kann, wie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren bestätigt hat, auf die Sperrung ausnahmsweise im beschriebenen begrenzten Umfang und für den begrenzten Zeitraum der Baumaßnahme verzichtet werden.

E. Planungsgrundsätze – Abwägung

1. Allgemeines

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Anpassung der Planung an die Baustellensituation am Anwesen Bahnhofplatz 7 während der Bauphase.

Das dritte Tram-Gleis wurde baulich bereits fertiggestellt und Ende 2021 in Betrieb genommen. Allerdings sind noch nicht sämtliche im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 08.05.2019 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2019 planfestgestellten Maßnahmen baulich umgesetzt; insbesondere sind die vorgesehenen Wartehallen noch nicht aufgestellt.

Im Einzelnen sind laut Änderungsantrag folgende Maßnahmen geplant: Die Bordsteinführung im Bauzwischenzustand mit Rückbau des Bahnsteiges im Bereich Einmündung Schützenstraße/Bahnhofplatz wird temporär angepasst. Die Haltestelle am dritten Gleis wird temporär um etwa 12 m nach Süden verschoben, damit eine Einfahrtsmöglichkeit für den Baustellenverkehr vom Bahnhofplatz in die Schützenstraße mit einem Bogenradius von 10 m geschaffen werden kann, unter Erhalt der Haltestellennutzlänge von 48 m. Auch der Auffindestreifen wird verlegt. Die Fußgängerquerung über das dritte Gleis nördlich des U-Bahn-Zuganges im südlichen Bereich des Gleises muss aus diesem Grund, um eine Absenkung des Bahnsteigbelags im Haltestellenbereich zu vermeiden, temporär aufgehoben werden unter Anhebung der Bordsteine und des Pflasters. Die Aufstellung der Wartehallen wird aufgrund der geänderten Haltestellensituation und der damit nicht mehr mit den Hallenstandorten korrelierenden Türanordnungen bis zum Abschluss der für die Hochbaumaßnahme Bahnhofplatz 7 erforderlichen Bauphase verschoben. Die Beleuchtung der Haltestelle erfolgt in dieser Zeit durch die vorhandene allgemeine Straßenbeleuchtung. Der gemäß Ziffer 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 als besonderer Bahnkörper gewidmete Gleisbereich wird für die Dauer bis zum Abschluss der für die Hochbaumaßnahme Bahnhofplatz 7 erforderlichen Bauphase als straßenbündiger Bahnkörper umge-

widmet. Alle beschriebenen Anpassungen gelten nur im Bauzwischenzustand während der Bauphase im Bereich Bahnhofplatz 7. Nach deren Beendigung wird der Zustand gemäß dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 und 12.12.2019 einschließlich Umwidmung wiederhergestellt und durch den Aufbau der Wartehallen endgültig fertiggestellt.

Der Umbau der Bordsteine und des Bahnsteigs soll größtenteils während des Tram-Betriebes unter Einsatz eines Sicherungspostens stattfinden.

Für den Bauzwischenzustand soll die Lichtsignalanlage am Knoten Bayerstraße/Bahnhofplatz so angepasst werden, dass der abbiegende Verkehr von der Bayerstraße auf den Bahnhofplatz in Abhängigkeit der Belegung der Haltestelle im dritten Gleis gesteuert wird. Zur Überwachung der Belegung sollen die schon eingebauten Induktionsschleifen zusätzlich zum Tramsignal in der Bayerstraße nun auch mit der Lichtsignalanlage für den motorisierten Individualverkehr kommunizieren. Somit ist eine verträgliche Abwicklung von Tram- und Baustellenverkehr auf dem straßenbündigen Bahnkörper gewährleistet.

Der Bauzwischenzustand soll laut Planung etwa 12 bis 14 Monate andauern.

2. Bauausführung, Baudurchführung, Auswirkungen auf den Straßenverkehr, Barrierefreiheit

Die Anpassung darf nur für die Zeit der Vollsperrung der Luitpoldstraße zur Durchführung der Bauarbeiten am Gebäude Bahnhofplatz 7 erfolgen. Verknüpfungen mit anderen geplanten Baumaßnahmen an benachbarten Gebäuden sind nicht gestattet. Insoweit wird die Nebenbestimmung 4. festgesetzt.

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, überwacht als technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG die Einhaltung der Vorschriften der BOStrab. Sie führt in Erfüllung dieser Aufgaben auch die erforderlichen Prüfungen, Zustimmungsverfahren, die Aufsicht und Inbetriebnahmen nach §§ 60, 61 und 62 BOStrab durch und trifft die notwendigen Anordnungen. Die technische Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass ihr die erforderlichen Bauunterlagen mindestens 12 Wochen vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung vorzulegen sind und sie sich bei der Ausübung der technischen Aufsicht anderer sachkundiger Personen gem. § 5 Abs. 2 BOStrab bedient.

Die Bauausführung darf nur auf Grund von Unterlagen erfolgen, denen die technische Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Hinsichtlich deren Vorhaltung auf der Baustelle wird die Nebenbestimmung 5. festgesetzt.

Mit den temporären Änderungen in der Tektur c ergeben sich Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung der Straßenbahnbetriebsanlage insbesondere beim Fahrgastwechsel an der Haltestelle Hauptbahnhof. Um die zusätzlichen Gefährdungen durch den Baustellenverkehr zu minimieren, wird die Nebenbestimmung 6. festgesetzt. Die in dieser angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung ist auch geeignet, unberechtigte Verkehrsteilnehmer von einer Einfahrt abzuhalten.

Die Planungen sind zwischen dem Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München, der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) und der Antragstellerin abgestimmt. Insbesondere wurden Vorkehrungen getroffen, die Behinderungen des Tramverkehrs ausschließen sollen.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird zusätzlich die Nebenbestimmung 7. festgesetzt. Zusätzlich erforderliche verkehrsrechtliche Bestimmungen können im Fall, dass wider Erwarten solche nicht durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden, auch von der Planfeststellungsbehörde, gestützt auf Ziffer 3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019, angeordnet werden.

Die Tramhaltestelle muss nach wie vor barrierefrei erreichbar sein. Einschränkungen der Barrierefreiheit durch die Umbaumaßnahmen sind auszuschließen. Um die Einhaltung dieses Erfordernisses sicherzustellen, wird die Nebenbestimmung 8. festgesetzt. Hinsichtlich der vorübergehenden Nichtaufstellung der Wartehallen ist eine Abstimmung seitens der Antragstellerin mit dem Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen, Sozialreferat der Landeshauptstadt München, erforderlich.

Um die Gefahr von Entgleisungen zu minimieren, wird die Nebenbestimmung 9. festgesetzt. Die im Erläuterungsbericht temporäre Anpassung, planfestgestellte Unterlage 1.3c, unter 2.2 erwähnten Induktionsschleifen konnten bautechnisch noch nicht realisiert werden. Die notwendige Gleisdurchführung unter den Gleisen zur Verlegung der Kabel im Gleisbereich ist blockiert, wodurch eine alternative Lösung zur Detektion der Fahrzeuge gefunden werden muss. Hierzu laufen derzeit bereits Abstimmungen zwischen dem Baureferat, dem Mobilitätsreferat und der Signalbaufirma.

Zudem wird auf die Nebenbestimmung 2.1.17 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 hingewiesen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungsflächen mit einer Dauer über drei Monate sowie bleibende Einbauten im öffentlich gewidmeten Straßengrund geplant werden, sind die Regelungen der Verwaltungsanordnung über Baumaßnahmen an Straßen der Landeshauptstadt München (AufgrO) anzuwenden. Dazu ist rechtzeitig - mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - ein Antrag auf wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis beim Baureferat, Tiefbau, einzureichen.

3. Immissionsschutz

Da der Fahrweg der Straßenbahn durch die Baumaßnahmen nicht verändert wird, ergeben sich keine Änderungen der Schallemissionen aus dem Straßenbahnverkehr.

Für den Zeitraum des Bauzwischenstandes muss der Baustellenverkehr für die An- und Abfahrt über den Bahnhofsplatz und die Schützenstraße geführt werden. Dadurch ändert sich hinsichtlich des Gesamtlärms die vorübergehende Lärmsituation für den Zeitraum der Bauarbeiten für die schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft.

Da die Baustelle nicht auf Dauer angelegt ist, können aber, wie die Fachbehördenanhörung im Verfahren bestätigt hat, Ansprüche auf Schallschutz aus der Nutzung des Bahnkörpers durch den Baustellenverkehr im Hinblick auf den Gesamtlärm ausgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich des § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstreckt sich grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien, die, wie hier, dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss des Baus oder der wesentlichen Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs zu sichern. Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bezieht sich nach Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 BImSchG nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Bauvorhaben, nicht außerdem auch auf vorübergehende bauliche Maßnahmen. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift gewährt § 41 BImSchG keinen temporären Lärmschutz. Danach sind Lärmeinwirkungen durch kontinuierlich stattfindenden Verkehr, die nach einer Lärmprognose über die durch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) markierte Schwelle hinausgehen, durch Maßnahmen des - vorrangig aktiven, nachrangig passiven - Schallschutzes zu vermeiden. Solche technischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmeinwirkungen regelmäßigen Verkehrs sind typischerweise auf Dauer angelegt - vgl. zum passiven Schallschutz die Regelungen der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BIm-

SchV). Sie würden daher überschießende Schutzwirkung entfalten, wenn sie wegen der von vornherein zeitlich beschränkten Lärmeinwirkungen baulicher Provisorien durchgeführt werden müssten. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die im Zuge verkehrswegebaulicher Provisorien erforderlichen Maßnahmen in der Regel geeignet sind, den nach § 41 BImSchG gebotenen Lärmschutz auch gegenüber den dauerhaften Lärmeinwirkungen durch das Vorhaben selbst sicherzustellen, so dass keine Mehraufwendungen entstehen. Somit ist bezogen auf provisorische Baumaßnahmen lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, abgedruckt in DVBl. 2011, 1021). Hiervon ist aber im Hinblick auf die planfestgestellten Unterlage 10.1a, Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur b, nicht auszugehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen 2.4.4 bis 2.4.6 sowie 2.4.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019, die die baubedingten Schallimmissionen betreffen, weiterhin gültig sind. So ist gemäß Punkt 2.4.8 der Landeshauptstadt München vor Baubeginn eine schall- und erschütterungstechnische Prognose der zu erwartenden Bauimmissionen für schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft sowie ein Maßnahmenkonzept vorzulegen, in dem auch die Tektur c zu berücksichtigen und zu beurteilen ist. Nach Vorlage des Maßnahmenkonzeptes müssen gegebenenfalls, gestützt auf Ziffer 3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019, weitergehende Anordnungen zum Immissionsschutz während der Bauphase getroffen werden

4. Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen Ziffer 2.5.1 bis 2.5.11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 weiterhin zu beachten sind. Die Platane 3 und die Bäume an der Baustelleneinrichtungsfläche Schützenstraße müssen erhalten und deshalb besonders geschützt werden. Baustellenzufahrt und Bordsteinanpassung sollen außerhalb des Kronenbereichs der Platane 3 vorgesehen werden, um den Zielen des Baumerhalts gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels nachzukommen. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung 10. festgesetzt. Der Baumerhalt soll nach den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet werden.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der Anpassung der Planung während des Bauzustands die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Änderung der Planung ist, wie ausgeführt, mit Rücksicht auf die nicht anders realisierbare Umbaumaßnahme am Anwesen Bahnhofplatz 7 erforderlich.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG

in Verbindung mit Tarifstelle 5.II.6/8.3.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart
Regierungsdirektor